



ab 1. Juli 2008
Haus der Wirtschaft
Hinterm Bach 40
7002 Chur



Departement für Justiz, Sicherheit und
Gesundheit Graubünden
Frau lic. iur. Barbara Janom Steiner
Regierungsrätin
Hofgraben 5
7001 Chur

Chur, 5. Oktober 2009
JD/cb

Vernehmlassung zu Entwürfen für eine Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz), für den Erlass eines Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandenschutzgesetz) und für eine Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (GVE)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden – Bündner Gewerbeverband, Hotelierverein Graubünden und Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden – sowie der Graubündnerische Baumeisterverband nehmen gerne die Möglichkeit wahr, um sich zu den eingangs erwähnten Gesetzesentwürfen zu vernehmen:

I. Grundsätzliches

Grundsätzlich ist einleitend folgendes festzuhalten:

- Auch als zur „Liberalisierung und Privatisierung verpflichtete“ Wirtschaftsverbände anerkennen wir die grossen Vorteile des Gebäudeversicherungsmonopols im Kanton Graubünden. Den ordnungspolitischen Bedenken stehen gewichtige Pluspunkte gegenüber. Die traditionelle Verbindung der Versicherung mit der SchADVorsorge und Schadenbekämpfung führt zu einem unschlagbaren Preis-Leistungs-Verhältnis und wirtschaftlich grosser Effizienz. Wir stimmen den Ausführungen im erläuternden Bericht zur Revision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung zu, dass ein weiterer Vorteil des Monopols im umfassenden Versicherungsschutz zugunsten der Eigentümer und in der finanziellen Sicherheit für die Hypothekargläubiger liegt. Durch die lückenlose Versicherung wird weiter auch der Nachbarschaftsschutz optimal gewährleistet.
- Für die Hotellerie ergeben sich Berührungspunkte mit der Gebäudeversicherung schwergewichtig im Zusammenhang mit dem (präventiven) Brandschutz, nachdem Hotelanlagen als Gebäude „mit besonderer Gefährdung“ gelten. Konfliktpunkte gab es in der Vergangenheit namentlich bei Massnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes, was in den letzten Jahren sehr oft zum Ärger vieler Hoteliers kostspielige Umrüstung der Brandmeldeanlagen zur Folge hatte. Ausführlicher äussern wir uns dazu unter II./B. Weniger berührt ist vom präventiven Brandschutz die Industrie insofern, als die entsprechenden Auflagen meistens allein schon aus Gründen der Arbeitssicherheit erfüllt werden müssen.

II. Zu den einzelnen Gesetzesentwürfen

A. Gebäudeversicherungsgesetz

Art. 15. Abs. 2

Ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung oder mit der Anmeldung zur Schätzung versichert. Illegal erstellte Gebäude können somit versichert werden, was nicht zur Annahme verleiten darf, dass sie legal werden, wenn eine öffentlich-rechtliche Anstalt die Versicherungsdeckung anerkennt.

Art. 17 Abs. 3

Dass Kleinbauten und Um- bzw. Erneuerungsbauten bis 15 % des bisherigen Versicherungswertes direkt in die Versicherung aufgenommen werden, ist begrüssenswert, nachdem dadurch die Sicherheit erhöht und der bürokratische, administrative Aufwand abgebaut wird.

Art. 19 Abs. 2

Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden und Grundbuchämtern sowie allen kantonalen Amtsstellen kostenlos die Daten mit, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit der Verwendung von Daten der GVG für die Festlegung von Gebühren durch die Gemeinden.

Art. 22

Bei der Festsetzung der Prämien ist eine Herabsetzung der nutzungsbedingten Zuschlagsprämien (Risikozuschläge) vor allem bei grossen Hotelbetrieben, aber generell bei Gewerbe- und Industriebetrieben zu überprüfen. Wir schlagen vor, dass im Gesetz oder in der noch zu erlassenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen wird, die grössere Hotelbetriebe sowie allenfalls betroffene Gewerbe- und Industriebetriebe im Bereich von Risikozuschlagsprämien entlastet. Solche Zuschlagsprämien – vor allem solche für grosse Hotels – haben einen historischen Ursprung und sind heute nicht mehr zeitgemäss, nachdem auf der einen Seite solche gefährdeten Betriebe – vor allem Hotelbetriebe – längst abgebrannt sind und andererseits die heutigen Betriebe über einen überdurchschnittlichen Sicherheitsstandard verfügen.

Art. 36

Gemäss Gesetz tragen die Versicherten bei Elementarschäden einen Selbstbehalt von höchstens CHF 1'000.00. Gemäss Bericht ist der Selbstbehalt in der geltenden Verordnung auf CHF 400.00 pro Ereignis begrenzt. Wir sind der Meinung, dass der Selbstbehalt in dieser Höhe zu belassen ist.

B. Brandschutzgesetz

Allgemeines

Schwierigkeiten gab es in der Vergangenheit bei Massnahmen, die der Kanton zur Verbesserung der Brandschutztechnik verfügte (z. B. Umrüstung Brandmeldeanlagen an neue technische Standards). Der Wirtschaft, vor allem den Hoteliers wurden hohe Kosten zugemutet für sehr geringfügig verbesserten Brandschutz. Daraus resultierten vor allem Vorteile für Unternehmungen, welche Brandmeldeanlagen verkaufen und warten. Wir sind der Meinung, dass heute in diesem Bereich eindeutig „überreglementiert“ wird. Zum Beispiel schreiben die Richtlinien für die Wartungsarbeiten eine Werkrevision der Rauchmelder alle sechs Jahre vor, obwohl sie jedes Jahr gewartet (Funktionsprüfung) werden müssen. Da nicht funktionstüchtige Rauchmelder automatisch eine technische Störung anzeigen, ist dieses Prozedere für die Unternehmen und insbesondere die Hoteliers alles andere als wirtschaftlich und effizient. Es geht sogar soweit, dass Brandschutzfirmen anheim gestellt ist, einen kürzeren als den einjährigen Intervall für die Wartungsarbeiten festzulegen. Es besteht somit ein Missverhältnis zwischen fraglicher Verbesserung der Sicherheit und den hohen Kosten. Mit diesem Faktum müssen sich die Brandschutzsachverständigen des Kantons auseinandersetzen und Optimierungsmassnahmen einleiten.

Die Grundlage für diese nach Meinung der Wirtschaft praktizierte Überreglementierung ist auf die seit 2003 gültige interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse IVTH zurückzuführen. Dieses Konkordat ist direkt auf die Einzelbetriebe anwendbar, ohne dass eine Möglichkeit der Mitwirkung durch Verbände oder andere Interessengruppen bestand. Dies ist ein klarer Mangel, der im Hinblick auf den Erlass neuer Brandschutzvorschriften im Jahr 2013 korrigiert werden muss. Es wird jetzt schon der Antrag gestellt, dass der Branche eine Mitsprachemöglichkeit gewährt wird, damit vor dem Erlass der Brandschutznorm Wirtschaftlichkeitsüberlegungen einfließen können. Dazu gehören Kontinuität im Bereich der technischen Anlagen, aber auch bei den Gebühren der Polizei.

Bezüglich der Brandschutzvorschriften und den technischen Publikationen der LIGNUM ist der Brandschutz für den Holzbau umfassend geregelt. Allerdings gibt es immer wieder Anliegen für technische Verbesserungen. Diese müssen im Rahmen der in den nächsten Jahren einzuleitenden Revision der Schweizerischen Brandvorschrif-

ten VKF eingebracht werden. Betreffend Mitwirkung gilt hier das Gleiche wie unsere Erläuterungen zum Konkordat im obigen Absatz.

Art. 12

Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass derjenige, der die Bewilligung erteilt hat, auch für die Kontrolle zuständig ist (Abs. 1). Alles andere ist ineffizient. Damit wird der Kanton auch zuständig für die periodische Kontrolle von Gebäuden und Anlagen mit besonderer Gefährdung, so z. B. die Hotels. In diesem Zusammenhang ist im Sinne der obigen Ausführungen allerdings der Abbau der Kontrollhäufigkeit als für uns wichtiges Anliegen zu prüfen, soweit dies in kantonaler oder kommunaler Kompetenz liegt.

Art. 15 Feuerpolizeiverordnung

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Feuerpolizei gegen Entschädigung dem kantonalen Feuerpolizeiamt zu übertragen (Abs. 3). 53 Gemeinden nehmen die Aufgabe der Feuerpolizei selber wahr; immerhin 137 Gemeinden haben gestützt auf Art. 15 Abs. 3 die Aufgabe dem kantonalen Feuerpolizeiamt übertragen, wobei Bauten und Anlagen mit erhöhter Gefährdung ohnehin in die Zuständigkeit des kantonalen Feuerpolizeiamtes fallen.

Wir sind der Meinung, dass diese „geteilte Kompetenz“ ineffizient ist. Allein schon aus Gründen der „Personalplanungssicherheit“ erscheint die Übertragung der generellen kantonalen Kompetenz sachgerechter. Eine in diesem Sinne zu überlegende „Zentralisierung“ ist sicher auch aus fachlichen Gründen sachgerecht. Wir stimmen dieser Kompetenzverlagerung jedoch nur dann zu, wenn dadurch – insbesondere für die zu kontrollierenden Unternehmungen – keine Mehrkosten entstehen.

C. GVE

Allgemeines

Die Elementarschadenkasse leistet mit (minimale) Abgaben Beiträge an nicht versicherbare Elementarschäden an Grundstücken, Kulturen, Erschliessungen zugunsten von Personen des Privatrechts. Der schweizerische Elementarschädenfonds leistet zudem (vor allem) ergänzende Beiträge an die Landwirtschaft. Von einem Ausbau der Leistungen der Elementarschadenkasse würden vor allem die Eigentümer innerhalb der Bauzone profitieren, wozu auch Hotel- und andere Industrie- resp. Gewerbebetriebe

be gehören. Uns ist bekannt, dass in den letzten Jahren konkrete, zum Teil grössere Beiträge an Hotelbetriebe unter diesem Titel erbracht werden konnten.

Art. 13

Unter den Voraussetzungen, dass der Ausbau der Leistung ohne Erhöhung der Abgabe an die Elementarschadenkasse erfolgt und dass die Kasse ein solche Leistungsverbesserung auch verkraften kann, wird dem vorgeschlagenen Ausbau zugestimmt.

Gerne hoffen wir, dass unsere vorstehenden Anregungen positive Aufnahme finden werden. In diesem Sinne bedanken wir uns für die grundsätzlich gute Vorlage und die Möglichkeit, dazu eine Stellungnahme abgeben zu können.

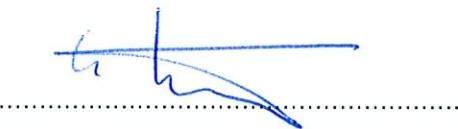
Mit freundlichen Grüssen



Bündner Gewerbeverband
Urs Schädler, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Jürg Michel, Direktor



hotelleriesuisse Graubünden
Andreas Züllig, Präsident



hotelleriesuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Ludwig Locher, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Dr. iur. Marco Ettisberger, Sekretär



Graubündnerischer
Baumeisterverband
Franco Lurati, Präsident



Graubündnerischer
Baumeisterverband
Andreas Felix, Geschäftsführer